

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person je Stunde) | 21,59 Euro |
| b) Feuersicherheitsdienst (pro Person je Stunde) | 18,59 Euro |

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Die Feuerwehr verfügt über die folgenden Fahrzeuge:

Nr.	Nutzung	Bezeichnung VOKeFw	Stundensatz	Halbstundensatz
1	Einsatzleitwagen	ELW 1	34,00 €	17,00 €
2	Mannschaftstransportwagen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	MTW	20,00 €	10,00 €
3	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF-W	63,00 €	31,50 €
4	mittleres Löschfahrzeug	MLF	83,00 €	41,50 €
5	Löschgruppenfahrzeug Dazu gehören die nicht genannten Gruppen LF 16, LF 16/12)	LF 20	170,00 €	85,00 €
6	Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeug	HLF 20	184,00 €	92,00 €
7	Drehleiter	DLK (K) 18/12	223,00 €	111,50 €
8	Drehleiter	DLK (K) 23/12	264,00 €	132,00 €
9	Gerätewagen Transport Mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg		25,00 €	12,50 €
10	Gerätewagen Logistik	L 2	54,00 €	27,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in Ihrem taktischen Einsatzwert ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.